

**Zehnte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung für die Prüfung im  
integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon  
der Fachbereiche 05 und 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 12. Oktober 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 09/2022, S. 948)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 13. Juli 2022 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 22. Juni 2022 die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 01. September 2022 Az.: 03/02/12/03/11/01/129 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

**Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon**

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Dezember 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2015, S. 11), zuletzt geändert mit Ordnung vom 25. August 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2021, S. 313), wird wie folgt geändert:

**1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:**

- a) § 9 erhält die Überschrift „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“
- b) § 23 erhält die Überschrift „Prüfungsverwaltungssystem“

**2. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Datum „19. Februar 2014“ die Worte „in der aktuellen Fassung“ eingefügt.**

**3. § 2 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis französischer Sprachkenntnisse; dieser wird erbracht

- a) durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder
- b) durch Nachweise gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU für Französisch Niveau B2 oder
- c) durch Vorlage einer Hochschulreife, die an einer französischsprachigen Schule abgelegt wurde oder
- d) durch Vorlage eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]).“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Anhang zu §7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU erforderlich. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen. Im Fach American Studies / Études anglophones entfällt der Nachweis von Deutschkenntnissen.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt auf der Grundlage des Kooperationsabkommens gem. Abs. 1 Satz 3 durch eine Zulassung zum Kooperationsprogramm „Master of Arts Literaturwissenschaften/Philosophie/Geschichte/Kunstgeschichte / Master Recherche Lettres modernes/Allemand/Anglais/Histoire/Histoire de l'Art/Philosophie“ an der uB als erbracht.“

**4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

**5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

**6. § 5 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) In Absatz 4 entfallen Sätze 2 und 3.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Bisheriger Absatz 7 wird zu Absatz 6.

f) Bisheriger Absatz 8 wird gestrichen.

g) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

**7. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.“

**8. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- e. Habilitierte,
- f. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- h. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62,
- i. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
- j. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,
- n. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, die eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis l gleichwertige Qualifikation besitzen, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
- o. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Personen, die dem Personenkreis der Buchstaben l und o angehören, werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt. Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

**9. § 9 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 9**

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

**10. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

**11. § 13 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zu der erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der

klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,  
 „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,  
 „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,  
 „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.“

b) Absatz 9 entfällt.

**12. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

**13. In § 19 Abs. 5 Satz 3 wird der Halbsatz „, die nicht deutschsprachig verfasst sind,“ gelöscht.**

**14. § 23 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 23  
 Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

**15. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:**

a) Im Anhang des Fachs American Studies / Études anglophones, Buchst. D wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 „Interkulturalität und Interdisziplinarität“

- Übung Kultur und Kulturbegegnung

Modul 1 "Methodology"

- Übung 511 Advanced Academic Writing I

Modul 5 "Advanced Research and Academic Writing"

- Übung 520 Advanced Academic Writing II

- b) Im Anhang des Fachs Französische Literaturwissenschaft und Kulturkontakte / Lettres modernes, Buchst. B, Nr. 3 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung

Modul 1 "Kulturvermittlung"

- Übung Sprachpraxis und Sprachvermittlung"

- c) Im Anhang des Fachs Germanistik / Études germaniques, Buchst. C wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

- d) Der Anhang des Fachs Geschichte / Histoire wird wie folgt geändert:

- i Im Anhang des Fachs Alte Geschichte / Histoire ancienne, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

- ii Im Anhang des Fachs Mittelalterliche Geschichte / Histoire médiévale, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

- iii Im Anhang des Fachs Neuere und Neueste Geschichte / Histoire moderne et contemporaine, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

- e) Im Anhang des Fachs Komparatistik / Lettres modernes, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

- f) Im Anhang des Fachs Kunstgeschichte / Histoire de l'art, Buchst. B, Nr. 3 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

Modul I "Werk und Objektanalysen"

- Seminar Werk und Objektanalysen
- Übung Werk und Objektanalysen

Modul II "Kunst und Kontexte"

- Seminar Kunst und Kontexte
- Übung Kunst und Kontexte

Modul III "Kunst, Architektur- und Bildtheorien"

- Seminar Kunst, Architektur- und Bildtheorien
- Übung Kunst, Architektur- und Bildtheorien"

- g) Im Anhang des Fachs Philosophie / Philosophie: imaginaire et rationalité, Buchst. D wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Oktober 2022

Der Dekan  
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie  
**Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels**

Der Dekan  
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
**Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind**